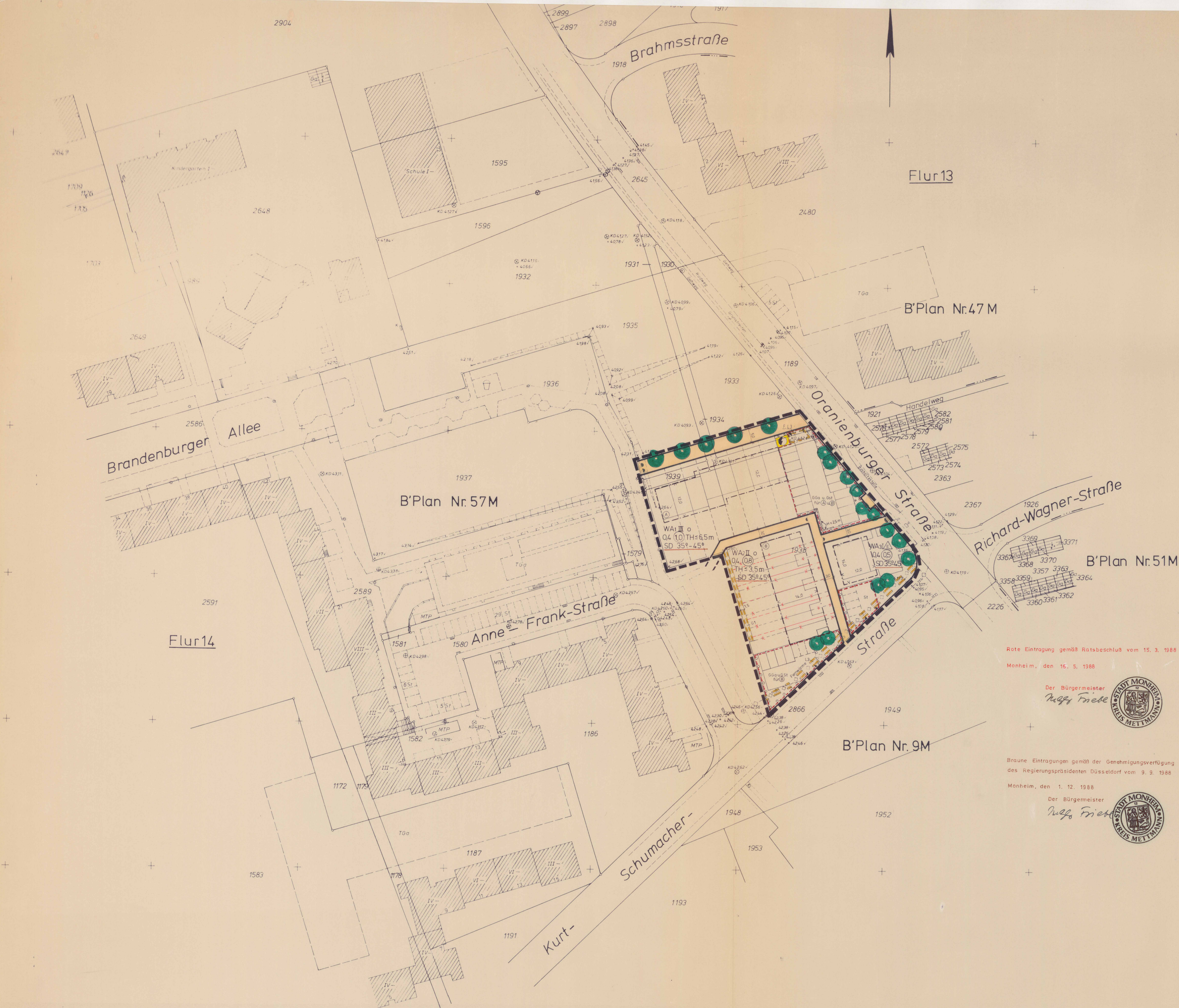


57 M1. Änd



Textliche Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 M

1. Wohnungen (§ 4 Abs. 4 BauWO)
In den Allgemeinen Wohngebieten WA-1 und WA-2 sind Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
2. Ausschluss von Ausnahmen in den WA-1- bis WA-3-Gebieten (§ 1 Abs. 6 BauWO)
Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauWO sind nicht zulässig.
3. Ausschluss von Nebenanlagen (§§ 14 Abs. 1, 23 Abs. 5 BauWO)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauWO sowie alle übrigen Anlagen, die nach dem Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Balkone, Terrassen sowie deren unterirdischen Unterkellerung und Stellplätze für Abfallbehälter (Mülltonnen).
4. Anrechnung von Gemeinschaftsanlagen in den WA-1- und WA-2-Gebieten (§ 21 a Abs. 2 BauWO)
Die anteiligen Grundstücksflächen der außerhalb der Baugrundstücke festgesetzten Gemeinschaftsanlagen können den Baugrundstücken hinzurechnet werden.
5. Aufhebung entgegenstehender Festsetzungen
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 57 M werden, soweit sie von Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 M erfasst werden, nach Inkrafttreten dieser Änderung aufgehoben.
6. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauWO
Es sind nur einheimische und standortgerechte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zulässig.



Rote Eintragung gemäß Ratsbeschluß vom 15. 3. 1988

Monheim, den 16. 5. 1988

Der Bürgermeister
Karl Friebe



Braune Eintragungen gemäß der Genehmigungsvorlage
des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 9. 9. 1988.

Monheim, den 1. 12. 1988

Der Bürgermeister
H. E. Eise

[illegible]